Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3717

07. 02. 96

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/2767 –

Sammelübersicht 75 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-12-07-350-061594 und 31 weitere Petitionen der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Mit der Petition sowie mit weiteren 31 Petitionen wird eine umfassende Rehabilitierung und Entschädigung der nach dem Zweiten Weltkrieg in sibirische Lager verschleppten Frauen und Männer gefordert.

Die geltenden gesetzlichen Entschädigungsregelungen benachteiligen die sog. Zivildeportierten, welche nach der Verschleppung in die DDR entlassen wurden oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten in sowjetische Lager verschleppt worden sind, in einem unerträglichen Ausmaß.

In den Genuß der Leistungen des Gesetzes über die Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I 1214 ff.) kommen grundsätzlich nur diejenigen Opfer, die vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 in der DDR unrechtmäßig zu Haftstrafen verurteilt, in psychiatrische Anstalten eingewiesen oder durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht ihrer Freiheit beraubt worden waren.

Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistungen nach dem StrRehaG können darüber hinaus aufgrund des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außer-

halb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498) auch Zivildeportierte erhalten. Dies gilt aber nur für diejenigen, die aus dem Beitrittsgebiet verschleppt worden sind. Ausgeschlossen sind diejenigen, die aus der sowjetischen Besatzungszone, dem besetzten Berlin oder den deutschen Ostgebieten verschleppt wurden. Somit sind von den genannten Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG Tausende verschleppte Frauen und Männer ausgeschlossen, die nach der Verschleppung ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR begründeten. Das Häftlingshilfegesetz gilt seit dem 3. Oktober 1990 allein für das Einigungsvertragsgebiet. Der Gesetzgeber ist aber nicht daran gehindert, die Verschleppten von „jenseits der Oder" so zu behandeln wie die Verschleppten aus dem in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Vertragsgebiet.

Die verschleppten Frauen und Männer hatten ein besonders schweres Schicksal:

Viele starben, andere kehrten an Leib und Seele gebrochen nach Deutschland zurück. Jene Zivildeportierten, die in die Bundesrepublik Deutschland kamen, wurden wenigstens materiell nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz versorgt. Jene aber, die in die DDR entlassen wurden, stießen auf ein restloses Tabu und mußten schweigen; sie wurden darüber hinaus diskriminiert und von keiner öffentlichen Stelle unterstützt.

Im Zuge der Kriegsfolgenbereinigungsgesetze hat sich der Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung entschlossen, die Personengruppe Zivildeportierte nicht als politische Gefangene zu betrachten, sondern als Kriegsgefangene, für die die Heimkehrerstiftung zuständig ist. Die Ermessensleistungen für diese Verfolgtengruppe im Rahmen des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG), Artikel 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) sind unzureichend. Die Leistungen werden nur einmalig bei Bestehen einer Notlage gewährt. Zudem sind die Zivildeportierten als sog. Geltungskriegsgefangene von Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Der Definitionsstreit, ob die Zivildeportierten als Kriegsgefangene oder wie politisch Verfolgte zu behandeln sind, darf nicht länger auf dem Rücken der Betroffenen geführt werden. Die Heimkehrerstiftung könnte daher künftig die Kapitalentschädigung in analoger Anwendung der §§ 17 ff. StrRehaG an alle Zivildeportierten auszahlen.

Die Begrenzung der Leistungen auf Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland überwechselten oder vom Beitrittsgebiet aus verschleppt wurden, führt zu einem unhaltbaren Ergebnis: Während diese nämlich als politische Häftlinge i. S. des HHG anerkannt werden und Leistungen nach dem StrRehaG erhalten können oder Zuwendungen als Geltungskriegsgefangene aus der Heimkehrerstiftung bekommen, waren und sind Personen, die in die DDR entlassen wurden oder im östlichen Gebiet des Deutschen Reiches von der Roten Armee festgenommen und deportiert wur-

den, von den Entschädigungsleistungen weitestgehend ausgeschlossen.

Diese Konsequenz verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung. Ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender Gesichtspunkt oder sonst einleuchtender Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Eine nur begrenzte wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft stellt in keinem Fall einen vernünftigen Grund für eine Ungleichbehandlung dar. Es ist daher ein verfassungsrechtliches Gebot, alle Zivildeportierten gleich zu entschädigen.

Die Petition ist daher berechtigt und die Bundesregierung soll für Abhilfe im Sinne der Petenten sorgen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333